Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 14 Ausgegeben Danzig, den 14. März 1933

32

Vierte Verordnung
über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung.
Vom 10. 3. 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 26 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1932 (G. Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Artikel II der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 19. Januar 1932 (G. Bl. S. 91) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1932 (G. Bl. S. 753) wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 erhält folgende Fassung:

I War die Zwangsversteigerung gemäß § 5 oder auf Bewilligung des betreibenden Gläubigers oder für die Dauer des landwirtschaftlichen Vermittlungsverfahrens oder auf Anordnung des Prozeßgerichts einstweilen eingestellt, so kann sie auf Antrag des Schuldners nach den Vorschriften des § 5 erneut eingestellt werden.

II Die erneute Einstellung ist unzulässig, wenn der Schuldner bei Stellung seines Antrags mit wiederkehrenden Leistungen in Höhe der im letzten Jahre vor diesem Zeitpunkte fällig gewordenen Beträge im Rückstande ist.

III Der Antrag auf erneute Einstellung ist nur bis zum Ablauf einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses zulässig, durch den die Fortsetzung des Verfahrens angeordnet wird. Die Vorschriften des § 6 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Der Versteigerungstermin soll erst nach Ablauf der in Satz 1 bestimmten Notfrist bestimmt werden.

IV Die erneute Einstellung der Zwangsversteigerung gemäß Absatz I bis III ist zweimal zulässig.

2. Der § 10 Abs. II erhält folgende Fassung:

Eine zweimalige Wiederholung der Einstellung ist zulässig.

3. Der § 13 erhält folgenden Absatz II:

Wegen der in Absatz I Buchstabe a) bezeichneten Ansprüche kann die Zwangsversteigerung nur mit Genehmigung des Senats der Freien Stadt Danzig betrieben werden.

Artikel II

Um die zur Gesundung der Landwirtschaft eingeleiteten Maßnahmen auch den Inhabern und Gläubigern der Betriebe zugute kommen zu lassen, deren Bestand durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gefährdet ist, wird der bestehende Vollstreckungsschutz vorübergehend nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erweitert:

1. Zwangsversteigerungen landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Grundstücke dürfen vorbehaltlich der in den Ausführungsvorschriften zu bestimmenden Ausnahmen in der Zeit bis zum 31. Oktober 1933 nicht durchgeführt werden.

2. Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen in Gegenstände des beweglichen Vermögens, die einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebe dienen oder zum Hausrat des Betriebsinhabers und seiner Familie gehören, sind vorbehaltlich der in

den Ausführungsvorschriften zu bestimmenden Ausnahmen bis zum 31. Oktober 1933 nicht zulässig.

Artikel III

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Senat wird ermächtigt, zur Ausführung des Artikels II Rechtsverordnungen zu erlassen. Er kann auch ergänzende Vorschriften erlassen. Er kann ferner bestimmen, daß Zwangsvollstreckungen auf Räumung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Grundstücke für die Zeit bis zum 31. Oktober 1933 ausgeschlossen oder nur beschränkt zulässig sind.

Artikel IV

Die Vorschriften des Artikels I finden auf Zwangsversteigerungen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängig sind, mit folgenden Maßgaben Anwendung:

War dem Schuldner in einem Verfahren, das nach § 7 Abs. 1 oder § 10 Abs. 2 erneut eingestellt war, der Beschluß über die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugestellt oder wird er ihm vor dem 1. April 1933 zugestellt, so kann er die abermalige Einstellung gemäß § 7 Abs. IV oder § 10 Abs. II innerhalb einer Notfrist bis zum 15. April 1933 beantragen. War bei Inkrafttreten bereits der Zuschlag erteilt, die Beschwerdefrist aber noch nicht abgelaufen, oder wird der Zuschlag vor dem 1. April 1933 erteilt, so kann die abermalige Einstellung im Wege der Beschwerde gegen den Zuschlag beantragt werden; die Frist für die Beschwerde endet nicht vor dem 15. April 1933.

Danzig, den 10. März 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser Dumont

33

Vierte Verordnung

zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 19. Januar 1932 (G. Bl. S. 91) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1932 (G. Bl. S. 753) und der Verordnung vom 10. März 1933 (G. Bl. S. 113).

Vom 10. 3. 1933.

Auf Grund des § 26 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 19. Januar 1932 (G. Bl. S. 91) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1932 (G. Bl. S. 753) und des Artikels II der Verordnung vom 10. März 1933 (G. Bl. S. 113) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die §§ 18 bis 22 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1932 (G. Bl. S. 753) werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

I. Einstweilige Einstellung von Zwangsversteigerungen

§ 1

(1) Sämtliche Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Grundstücke sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Zwangsversteigerung vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung angeordnet ist, bis zum 31. Oktober 1933 kraft Gesetzes einstweilen eingestellt. Als Grundstücke der bezeichneten Art gelten auch Grundstücke, die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nebenbetrieben dienen.

(2) Dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung der Zuschlag bereits erteilt, aber noch nicht rechtskräftig war; in diesem Falle hat das Vollstreckungsgericht den Zuschlagsbeschluß von Amts wegen aufzuheben.

(3) Die Aufhebung des Zuschlagsbeschlusses erfolgt nicht, wenn die Zwangsversteigerung wegen der im § 5 a) bezeichneten Ansprüche betrieben wird. Im übrigen hat das Vollstreckungsgericht vor der Aufhebung des Zuschlagsbeschlusses den betreibenden Gläubiger und den aus dem Meistgebot Berechtigten zu hören. Wird die Fortsetzung des Verfahrens beantragt (§§ 2 ff.), so ist mit der Aufhebung des Zuschlagsbeschlusses bis zur Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens innezuhalten. Die Aufhebung des Zuschlagsbeschlusses erfolgt nicht, wenn die Fortsetzung des Verfahrens angeordnet wird.

§ 2

(1) Wird die Zwangsversteigerung aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder einem sonstigen dinglichen Recht betrieben, die an erster Stelle stehen oder einer Hypothekenbank, öffentlichen Spar-

kasse oder einem anderen Institut zustehen, das sich nach gesetzlicher Vorschrift oder nach der mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde erlassenen Satzung mit der Gewährung langfristiger Kredite befaßt, so kann der Gläubiger die vorzeitige Fortsetzung des Verfahrens beantragen, wenn der Schuldner bei Inkrafttreten dieser Verordnung mit wiederkehrenden Leistungen im Rückstande war und nach diesem Zeitpunkt mit einem weiteren Betrage im Rückstande bleibt.

(2) Der Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens ist abzulehnen, wenn der Schuldner infolge außergewöhnlicher Verluste durch Unwetter, Viehseuchen oder ähnliche Ereignisse oder infolge eines durch den allgemeinen Preisstand bedingten wesentlichen Rückganges des Erlöses aus den in dem Betriebe gewonnenen Erzeugnissen zu der Zahlung außerstande ist; das gleiche gilt, wenn der Schuldner zu der Zahlung außerstande ist, weil der Pächter des Grundstücks infolge von Umständen der bezeichneten Art seine Pachtzinsverpflichtungen nicht erfüllen konnte.

(3) Das Gericht soll, wenn ihm dies nach Lage des Falles angemessen erscheint, dem Schuldner zur Zahlung des in Abs. 1 bezeichneten weiteren Betrages eine Nachfrist setzen. Kommt der Schuldner der Auflage rechtzeitig nach, so ist der Antrag des Gläubigers abzulehnen.

§ 3

Wird die Zwangsversteigerung wegen einer Forderung aus einem Kredit betrieben, der zur Deckung der Betriebsausgaben für die Zeit nach dem 30. Juni 1931 gewährt ist, oder wegen einer Forderung aus einer für den Betrieb nach dem 30. Juni 1931 bewirkten Lieferung oder sonstigen Leistung, so ist auf Antrag des Gläubigers das Verfahren fortzusetzen, sofern nicht der Schuldner infolge von Umständen der im § 2 Abs. 2 bezeichneten Art, die nach Eingehung der Verbindlichkeit eingetreten sind, zur Erfüllung außerstande ist.

§ 4

Dem Antrag eines Gläubigers auf Fortsetzung des Verfahrens ist ferner stattzugeben, wenn das Gericht nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde der Überzeugung ist, daß eine ordnungsmäßige Wirtschaftsführung bis zur Einbringung der Ernte durch den Betriebsinhaber nicht zu erwarten ist. Dies ist im Zweifel anzunehmen, wenn der Schuldner auf wiederkehrende Leistungen, die der Gläubiger aus einem Rechte der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Art zu fordern hat, innerhalb des letzten Jahres vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mindestens den vierten Teil der in dieser Zeit fällig gewordenen Beträge gezahlt hat.

§ 5

(1) Ist die Zwangsversteigerung angeordnet, nachdem das Sicherungsverfahren für den Betrieb des Schuldners gemäß der Verordnung über die Einführung einer Sicherungsverwaltung zur Sicherung der Ernte vom 4. Dezember 1931 (G. Bl. S. 907) in der Fassung der Verordnung vom 18. März 1932 (G. Bl. S. 145) abgelehnt oder die angeordnete Sicherungsverwaltung gemäß § 17 Abs. I Ziff. 2 aufgehoben worden ist, so gelten folgende Vorschriften:

1. War das Sicherungsverfahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben, so ist dem Antrage auf Fortsetzung des Zwangsversteigerungsverfahrens stattzugeben, wenn die im § 2 hierfür gegebenen Voraussetzungen vorliegen.
2. Ist das Sicherungsverfahren erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben, so tritt die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung nach § 1 Abs. 1 nicht ein; eine einstweilige Einstellung nach § 5 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1932 (G. Bl. S. 753) ist unzulässig.

§ 5a

Der Artikel II der Vierten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 10. März 1933 (G. Bl. S. 113) findet keine Anwendung, wenn die Zwangsversteigerung wegen der im § 13 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1932 (G. Bl. S. 753) bezeichneten Ansprüche betrieben wird.

§ 6

(1) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Fortsetzung sind die Parteien zu hören. Tatsächliche Angaben bedürfen nur der Glaubhaftmachung. Gegen die Entscheidung über den Antrag findet die sofortige Beschwerde statt; vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

(2) Wird der Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt, so kann damit der Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens (§§ 2 bis 5) verbunden werden.

II. Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen

§ 7

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 8 bis 10 ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche Sachen, die zu einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebe oder einem damit verbundenen Nebenbetriebe oder zum Hausrat des Betriebsinhabers und seiner Familie gehören, mit Ausnahme von Luxusgegenständen, bis zum 31. Oktober 1933 unzulässig. Das gleiche gilt von der Zwangsvollstreckung in Forderungen, die dem Schuldner aus der Veräußerung der in seinem Betriebe gewonnenen Erzeugnisse zustehen, sowie in Barmittel und Guthaben, soweit sie der Schuldner zur ordnungsmäßigen Fortführung seines Betriebes oder zur Erfüllung der auf seinem Grundstück lastenden Verbindlichkeiten oder seiner Pachtzinsverpflichtungen braucht.

(2) Die Zulässigkeit der Abtretung und Aufrechnung wird durch die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 nicht berührt.

§ 8

Die Zwangsvollstreckung wegen der nachstehend aufgeführten Ansprüche wird durch die Vorschriften des § 7 nicht berührt:

1. gesetzliche Unterhaltsansprüche, die nach dem 31. Dezember 1932 fällig geworden sind;
2. Ansprüche auf Lohn, Kostgeld oder andere Dienstbezüge der Personen, die im Haushalt oder im Wirtschaftsbetriebe des Schuldners oder einem dazu gehörenden Nebenbetriebe in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen oder gestanden haben;
3. Ansprüche aus Versicherungsverträgen auf Zahlung der nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig gewordenen Prämien, soweit es sich um die Versicherung des Grundstücks und der zu dem Betriebe und dem Hausrat gehörenden beweglichen Sachen handelt;
4. Ansprüche auf Grund der Verordnung zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung für das Wirtschaftsjahr 1933 vom 28. Februar 1933 (G. Bl. S. 97).
5. Ansprüche der im § 13 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1932 (G. Bl. S. 753) bezeichneten Art.

§ 9

(1) Die Zwangsvollstreckung wegen der nachstehend aufgeführten Ansprüche unterliegt den im Abs. 2 bestimmten Beschränkungen:

1. die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig gewordenen wiederkehrenden Leistungen von Rechten der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Art;
2. Forderungen aus Krediten, die zur Deckung der Betriebsausgaben für die Zeit nach dem 30. Juni 1931 gewährt sind, oder aus Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die für den Betrieb nach dem 30. Juni 1931 bewirkt sind, soweit diese Forderungen nicht zu den im § 8 Nr. 4 und 5 bezeichneten gehören.

(2) Wird die Zwangsvollstreckung in Gegenstände der im § 7 bezeichneten Art betrieben, so ist sie aufzuheben, wenn die untere Verwaltungsbehörde bescheinigt, daß dem Schuldner durch die Zwangsvollstreckung Mittel entzogen würden, die er zur ordnungsmäßigen Fortführung der Wirtschaft bis zur Ernte 1933 nicht entbehren kann,und er eine Gewähr dafür bietet, daß er diese Mittel zur ordnungsmäßigen Fortführung der Wirtschaft verwenden wird.

§ 10

Die Befugnis des Gläubigers wegen einer Forderung, für die ihm ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache oder an einem Recht zusteht, die Zwangsvollstreckung in den Pfandgegenstand zu betreiben, wird durch die Vorschriften der §§ 7 bis 9 nicht berührt. Das gleiche gilt für die Befriedigung aus Gegenständen, die dem Gläubiger zur Sicherheit übereignet sind, oder an denen er ein Zurückbehaltungsrecht hat.

§ 11

(1) Von dem Inhaber eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes kann in der Zeit bis zum 31. Oktober 1933 die Leistung des Offenbarungseides gemäß § 807 der Zivilprozeßordnung nur verlangt werden, wenn der Gläubiger Umstände glaubhaft macht, aus denen zu entnehmen ist, daß der Schuldner außer seinem zu dem Betriebe gehörenden Grundbesitz und den Gegenständen, in die nach § 7 die Zwangsvollstreckung unzulässig ist, noch sonstiges Vermögen besitzt. In das Vermögensverzeichnis brauchen die zu dem Betriebe gehörenden beweglichen Sachen nicht aufgenommen zu werden.

(2) War vor Inkrafttreten dieser Verordnung gegen den Schuldner zur Erzwingung der Eidesleistung die Haft angeordnet, so ist der Haftbefehl auf Antrag des Schuldners aufzuheben, wenn nicht der Gläubiger innerhalb einer ihm vom Gericht zu setzenden Frist Umstände der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art glaubhaft macht.

Artikel II

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit der Vierten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 10. März 1933 (G. Bl. S. 113) in Kraft.

Danzig, den 10. März 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dumont

34

Verordnung

zur Abänderung des Versorgungsgesetzes. Vom 7. 3. 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 19 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) in der Fassung des Gesetzes vom 18. 6. 1932 (G. Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die §§ 30 und 41 des Versorgungsgesetzes in der Fassung vom 24. 6. 1932 (G. Bl. S. 411/13) sind mit der Änderung anzuwenden, daß überall die Worte „Vollendung des 15. Lebensjahres" durch die Worte „Vollendung des 16. Lebensjahres" ersetzt werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1933 in Kraft.

Kinderzulage und Waisenrente nach Artikel I werden vom 1. April 1933 ab bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres auch gewährt, wenn der Anspruch infolge Vollendung des 15. Lebensjahres am 1. April 1933 bereits erloschen war und die Wiedergewährung bis zum 30. September 1933 beantragt wird.

Danzig, den 7. März 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Keiser

35

Bekanntmachung.

Gemäß Verordnung über die Verkündung des Übereinkommens vom 27. 8. 1930 betr. die gegenseitige Anerkennung von Schiffseichscheinen vom 27. 10. 32 (G. Bl. 1933 S. 737) wird hierdurch bekannt gemacht, daß das genannte Abkommen für die Freie Stadt mit Wirkung vom 7. 2. 1933 in Kraft getreten ist.

Danzig, den 4. März 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

36

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1932 (G. Bl. S. 753) ist auf Seite 757 im § 19 Abs. I letzter Halbsatz und im § 20 hinter den Worten „hat der Sicherungsausschuß den berechtigten" das Wort „Interessen" einzufügen.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

(2) War vor Inkrafttreten dieser Verordnung gegen den Schuldner zur Erzwingung der Eidesleistung die Haft angeordnet, so ist der Haftbefehl auf Antrag des Schuldners aufzuheben, wenn nicht der Gläubiger innerhalb einer ihm vom Gericht zu setzenden Frist Umstände der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art glaubhaft macht.

Artikel II

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit der Vierten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 10. März 1933 (G. Bl. S. 113) in Kraft.

Danzig, den 10. März 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dumont

34 **Verordnung**

zur Abänderung des Versorgungsgesetzes.

Vom 7. 3. 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 19 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) in der Fassung des Gesetzes vom 18. 6. 1932 (G. Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die §§ 30 und 41 des Versorgungsgesetzes in der Fassung vom 24. 6. 1932 (G. Bl. S. 411/13) sind mit der Änderung anzuwenden, daß überall die Worte „Vollendung des 15. Lebensjahres" durch die Worte „Vollendung des 16. Lebensjahres" ersetzt werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1933 in Kraft.

Kinderzulage und Waisenrente nach Artikel I werden vom 1. April 1933 ab bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres auch gewährt, wenn der Anspruch infolge Vollendung des 15. Lebensjahres am 1. April 1933 bereits erloschen war und die Wiedergewährung bis zum 30. September 1933 beantragt wird.

Danzig, den 7. März 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Keiser

35 **Bekanntmachung.**

Gemäß Verordnung über die Veröffentlichung des Übereinkommens vom 27. 8. 1930 betr. die gegenseitige Anerkennung von Schiffsaichscheinen vom 27. 10. 33 (G. Bl. 1933 S. 737) wird hierdurch bekannt gemacht, daß das genannte Abkommen für die Freie Stadt mit Wirkung vom 7. 2. 1933 in Kraft getreten ist.

Danzig, den 4. März 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

36 **Druckfehlerberichtigung.**

In der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1932 (G. Bl. S. 753) ist auf Seite 757 im § 19 Abs. 1 letzter Halbsatz und im § 20 hinter den Worten „hat der Eidesverweigerungsausschuß den berechtigten" das Wort „Interessen" einzufügen.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.